

Das Verhältnis der §§ 459ff zu den allgemeinen Vorschriften

Zu 320 ff	Zu den Regeln der pVV	Zu den Regeln der cic		
<p>• nach Gefahrübergang: unstreitig ausgeschlossen; selbst Erfüllungstheorie hält 459ff als Sonderregelung für spezieller. (Ausnahme:: 324 I : Käufer muß Kaufpreis zahlen, wenn Mangel verschuldet → entweder 324 I analog oder 242:vernire contra factum proprium.; nach Erfüllungstheorie: 324 I direkt, da keine Verdrängung mangels spezieller Regelung.)</p>	<p>Schlechtlieferung ist grundsätzlich im Gewährleistungsrecht geregelt, insofern besteht keine Gesetzeslücke.</p>	<p>Nicht sachmangelbezogen: unstreitig anwendbar, soweit vorvertragliche Pflichten verletzt werden, die sich <u>nicht</u> auf die mangelhafte Beschaffenheit der Sache beziehen.</p>		
<p>• vor Gefahrübergang: (umstritten)</p> <table border="1" data-bbox="174 544 1128 1082"> <tr> <td data-bbox="174 544 651 1082"> <p><u>Gewährleistungstheorie:</u> (-), da keine Pflicht zur sachmangelfreien Übergabe/Lieferung (Erfüllung trotz Sachmangel) arg.: ◦ andere Regelung des 480 beruht auf mangelnder Konkretisierung ◦ 433, 434 : frei von Rechtsmängeln nicht von Sachmängeln, keine Nachbesserung vorgesehen. ◦ Nichtleistung und Schlechtleistung sind zweierlei; sonst griffe 306 hier ein.</p> </td> <td data-bbox="651 544 1128 1082"> <p><u>Erfüllungstheorie:</u> (+), da Anspruch auf mangelfreie Lieferung besteht, daher liegt Nichterfüllung vor. arg.: ◦ Rechtsgedanke des § 480 gilt auch hier ◦ Wortlaut des § 463: SE wg. Nichterfüllung</p> </td> </tr> </table>	<p><u>Gewährleistungstheorie:</u> (-), da keine Pflicht zur sachmangelfreien Übergabe/Lieferung (Erfüllung trotz Sachmangel) arg.: ◦ andere Regelung des 480 beruht auf mangelnder Konkretisierung ◦ 433, 434 : frei von Rechtsmängeln nicht von Sachmängeln, keine Nachbesserung vorgesehen. ◦ Nichtleistung und Schlechtleistung sind zweierlei; sonst griffe 306 hier ein.</p>	<p><u>Erfüllungstheorie:</u> (+), da Anspruch auf mangelfreie Lieferung besteht, daher liegt Nichterfüllung vor. arg.: ◦ Rechtsgedanke des § 480 gilt auch hier ◦ Wortlaut des § 463: SE wg. Nichterfüllung</p>	<p>Regelungslücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bezgl. Mangelfolgeschaden:</u> soweit Mangelfolgeschaden nicht ausnahmsweise von der Zusicherung erfaßt wird, wird dieser nach den Regeln über die pVV ersetzt. Nach hM gilt 477 für diese Ansprüche analog. Fristbeginn ist auch hier nach hM Zeitpunkt der Ablieferung (Möglichkeit der Untersuchung ≠ Gefahrübergang). • <u>bezgl. der Verletzung von Sorgfalts-, Aufklärungs-, oder Mitteilungspflichten</u> bei Lieferung sachmangelfreier Waren. Hier gilt 477 nur ausnahmsweise analog, wenn Schaden im Zusammenhang mit einer verwendungserheblichen Eigenschaft der Sache o. Unbrauchbarkeit/ 	<p>Sachmangelbezogene Pflichtverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nach hM:</u> 463 ist abschließende Regelung, Haftung für fahrlässige Falsch- bzw. Nichtangaben scheidet mithin aus. (Schwierige Abgrenzung, ob sich Falschangabe auf Beschaffenheit der Sache oder auf andere Umstände bezieht - Was steht im Vordergrund ?). → Ausnahme: Arglist (arg. Verkäufer nicht schutzwürdig, kein Wertungswiderspruch) • <u>Nach a.A.:</u> cic ist neben 459ff uneingeschränkt anwendbar, sie geregelt vorvertragl. Bereich, während 459ff die vertragl. Haftung betreffen. Sonst stünde Käufer eines wirks.
<p><u>Gewährleistungstheorie:</u> (-), da keine Pflicht zur sachmangelfreien Übergabe/Lieferung (Erfüllung trotz Sachmangel) arg.: ◦ andere Regelung des 480 beruht auf mangelnder Konkretisierung ◦ 433, 434 : frei von Rechtsmängeln nicht von Sachmängeln, keine Nachbesserung vorgesehen. ◦ Nichtleistung und Schlechtleistung sind zweierlei; sonst griffe 306 hier ein.</p>	<p><u>Erfüllungstheorie:</u> (+), da Anspruch auf mangelfreie Lieferung besteht, daher liegt Nichterfüllung vor. arg.: ◦ Rechtsgedanke des § 480 gilt auch hier ◦ Wortlaut des § 463: SE wg. Nichterfüllung</p>			
<p>Trotz Streit gilt allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Gefahrübergang hat Käufer ein Leistungsverweigerungsrecht → 320 analog, 478 analog, oder 242: unlässige Rechtsausübung → 320 direkt • 459ff gelten bereits vor Gefahrübergang zugunsten des Käufers, wenn Mangel unbehebbar oder Beseitigung von Verkäufer ernsthaft und endgültig verweigert • Es besteht kein Anspruch auf Nachbesserung 	<p>Beschädigung der Sache zusammenhängt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung: Mangelschaden umfaßt das positive (Erfüllungs-)interesse; Käufer ist so zu stellen, „als hätte die Sache die vertragsmäßige Beschaffenheit (entgangener Gewinn, Produktionsausfall). MFS: diejenigen Einbußen, die durch die Mangelhaftigkeit der Sache im übrigen Vermögen (das bereits vorher bestand) entstanden sind. 	<p>Kaufvertrages schlechter, als Käufer eines nichtigen Kaufvertrages. Ein Wertungswiderspruch mit § 477 ergibt sich nicht, wenn man diesen auf die c.i.c analog anwendet.</p>		

Zur Anfechtung	Zu Deliktsansprüchen	Wegfall der Geschäftsgrundlage	Zu § 306
<ul style="list-style-type: none"> • 119 I unstreitig anwendbar • 123 unstreitig anwendbar • 119 II streitig: <p><i>nach Gefahrübergang</i> (ganz hM): Eine Anfechtung wg. Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaft, die Sachmangel darstellt ist ausgeschlossen. arg.: → 195 steht im Widerspruch zu 477 → Anfechtung wg. grob fahrlässiger Unkenntnis steht im Widerspruch zu 460 S.2 Ausschluß der Anfechtung gilt konsequenter Weise auch dann, wenn Gewährleistung ausgeschlossen ist.</p> <p><i>vor Gefahrübergang</i> (streitig): hM: (+), da Gewährleistungsvorschriften vor Gefahrübergang nur zugunsten des Käufers gelten, können sie den 119 II nicht verdrängen. Interesse an rascher Abwicklung wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da Recht des 119 II nur bis zum Gefahrübergang besteht. aA: Die gleichen Erwägungen (insbes. 460 S.2) die für Ausschluß des Anfechtungsrechts nach Gefahrübergang sprechen, treffen in gleicher Weise schon vor Gefahrübergang zu.</p>	<p>Grundsätzlich bestehen Ansprüche aus 823ff und 459ff unabhängig voneinander/ nebeneinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> • grds. wird <u>Verjährungsregel</u> des § 852 nicht durch 477 verdrängt (anders bei 558 -dort fallen typischerweise Ansprüche aus Mietvertrag und solche aus 823 zusammen. Ausnahmsweise gilt 477 auch für 823ff, wenn Integritätsinteresse völlig deckungsgleich mit Äquivalenzinteresse ist. • trotz Verletzung von §§ 377, 378 HGB bleiben 823ff anwendbar. • probl. ist <u>Weiterfressermangel</u>: Anspruch aus 823 (Eigentumsverletzung) nur, wenn Integritäts- und nicht nur Äquivalenzinteresse verletzt ist. 	<p>Die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage sind unanwendbar, sofern der Umstand, der die Geschäftsgrundlage bildet einen Sachmangel darstellt. Ansonsten (+), z.B künftige Einnahmen (sofern diese nicht von bes. Garantie umfaßt sind). arg.: Zugesichert werden können nur gegenwärtige Eigenschaften, da sie für § 463 schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fehlen müssen.</p>	<p>Nach der Gewährleistungstheorie ist § 306 schon tatbestandsmäßig nicht erfüllt, denn Erfüllung ist trotz mangelhafter Sache möglich. Aber auch nach der Erfüllungstheorie greift 306 bei mangelhafter Lieferung nicht ein, da die §§ 459ff spezieller sind.</p>